8. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen; 9. Blindenzulagen; 10. Geldleistungen für Kinder sowie Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden. Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind: Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) und ☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) zu entnehmen. weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet. Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind: ☐ laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners) und Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach § 54 Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gepfändet werden können. Der erweiterte Pfändungsumfang gilt nicht für die Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Stellung des Pfändungsantrags vom fällig geworden sind, weil nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, dass der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat. Der Schuldner ist nach Angaben des Gläubigers ledig. verheiratet/eine Lebenspartnerschaft führend. mit dem Gläubiger verheiratet/ geschieden. eine Lebenspartnerschaft führend. П Der Schuldner ist dem geschiedenen Ehegatten gegenüber unterhaltspflichtig. Der Schuldner hat nach Angaben des Gläubigers keine unterhaltsberechtigten Kinder. keine weiteren unterhaltsberechtigten Kinder außer dem Gläubiger. П unterhaltsberechtigtes Kind/unterhaltsberechtigte Kinder. weiteres unterhaltsberechtigtes Kind/weitere unterhaltsberechtigte Kinder außer dem Gläubiger.